

Merkblatt zum Antrag auf rückwirkende Anerkennung eines Umstellungsbeginns nach Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Rechtsgrundlage	<p>Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 36 Abs. 2</p> <p>Anbauflächen müssen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder – im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen – von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer Produkte umgestellt werden.</p> <p>Ein Umstellungszeitpunkt von Flächen kann von der zuständigen Behörde rückwirkend anerkannt werden, sofern die Flächen</p> <ol style="list-style-type: none">im Rahmen eines amtlichen Programms bewirtschaftet wurden;natürliche Flächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die nicht mit unerlaubten Mitteln behandelt wurden.
Bemerkungen	<p>Ein anderer Umstellungszeitpunkt kann nur festgelegt werden, wenn der zuständigen Behörde Nachweise vorgelegt werden, die eine Gewähr dafür bieten, dass die Bedingungen erfüllt waren. Dabei ist ein hoher Maßstab an die Qualität der Nachweise zu legen.</p>
Hinweise	<p>a) Amtliches Programm</p> <p>Als amtliches Programm gelten Agrarumwelt- und Natura 2000 Maßnahmen (VO 1698/2005 Art. 36) oder andere amtliche Programme, wie z.B. Naturschutzgebietsverordnungen oder Ökokonten. Wichtig ist, dass in den jeweiligen Förderrichtlinien, Bewirtschaftungsverträgen, Bescheiden usw. die Verwendung von im Öko-Landbau unzulässigen Mitteln (z.B. Mineraldüngung, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln) untersagt ist.</p> <p>b) Flächen ohne Einsatz unerlaubter Mittel</p> <p>Für die Anerkennung einer Fläche als Fläche, auf der unerlaubte Mittel nicht eingesetzt wurden, muss die zuständige Behörde eine ausreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Voraussetzungen haben. Hierfür sind Aussagen des Bewirtschafters/Vorbewirtschafters nicht ausreichend. Es ist ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen oder einer Beratungsorganisation für den ökologischen Landbau, das die Einhaltung der Voraussetzungen bestätigt erforderlich. Das Gutachten muss mindestens die Ergebnisse eines Pflanzenschutzmittelscreenings (einschließlich Glyphosat) des Aufwuchses und des Oberbodens sowie Aussagen zu Bodenart und Versorgungstufe (für jeden einzelnen Schlag) umfassen.</p>
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<p>Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck mit dem erforderlichen Nachweisen:</p> <p><u>alle Anträge (Allgemeine Nachweise):</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Aufstellung mit genauen Angaben zu Benennung, Belegenheit und Größe der Flächen;• Luftbilder, auf denen die Flächen und ihre Grenzen eindeutig identifiziert werden können;• Flächennutzungsnachweis Agrarförderung der letzten 3 Jahre für die beantragten Flächen;

	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit Flächen bisher nicht in einem Sammelantrag erfasst waren, ist ein Nachweis der bisherigen Nutzung erforderlich.
	<p><u>Spezielle Nachweise amtliches Programm:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der amtlichen Stelle • Nachweisdokumente wie z.B. Bewirtschaftungsvertrag, Bewilligungsbescheide, Bescheid Ökokonto, usw. <p><u>Spezielle Nachweise Flächen ohne Einsatz unerlaubter Mittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Ausbringung von Betriebsmitteln (z.B. Acker-schlagdatei); • Gutachten eines Sachverständigen oder einer Beratungsorganisation für den ökologischen Landbau.
Hinweis	Fehlende oder unvollständige Nachweise können zur Ablehnung führen.
Beantragungsfrist	Die Antragstellung ist jederzeit möglich.
Möglicher Umstellungsbeginn	Maximal 36 Monate vor dem Datum der Antragstellung. Maßgeblich hierfür ist der Eingang bei der zuständigen Behörde.
Gebühren	<p>Für die Anerkennung eines rückwirkenden Umstellungszeitpunkts wird eine Gebühr von mindestens 50 € bis maximal 250 € erhoben.</p> <p>Gebühren werden auch fällig, sofern die zuständige Behörde den Antrag wegen fehlender Erfüllung der Voraussetzungen ablehnen muss.</p>
Antragstellung	<p>Der Antrag ist über die Kontrollstelle an das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Referat 42, Lorentzendam 35, 24103 Kiel zu richten.</p> <p>Anträge ohne Stellungnahme der Kontrollstelle sind unvollständig und können nicht beschieden werden.</p> <p>Für die abschließende Entscheidung über den Antrag muss der zuständigen Behörde ein unterschriebenes Exemplar mit Stellungnahme der Kontrollstelle in Papierform vorliegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Antrag vorab per Mail an die Adresse oeo-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de gesendet werden.</p>
Hinweis	Die Zuständige Behörde behält sich vor, die Angaben des Antragstellers und die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung vor Ort zu überprüfen.